



Vorentwurf des Gesetzes über die allgemeinbildende Sekundarstufe II (GabS)

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	2
1.1 ALLGEMEINER RAHMEN DES GESETZESENTWURFS	2
1.2 DIE ALLGEMEINBILDENDE SEKUNDARSTUFE II – RÜCKBLICK	2
1.3 SEKUNDARSTUFE II – JÜNGSTE ENTWICKLUNGEN	3
2. HERAUSFORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GESETZESENTWURF	3
3. WICHTIGSTE ELEMENTE DES NEUEN GESETZES ÜBER DIE ALLGEMEINBILDENDE SEKUNDARSTUFE II	4
4. FINANZRAHMEN.....	5
5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	5
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
2. BILDUNGSGÄNGE.....	7
3. SCHULAKTEURE.....	9
4. RECHTSMITTEL.....	16
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN	16

1. EINLEITUNG

1.1 Allgemeiner Rahmen des Gesetzesentwurfs

Heute unterstehen die Walliser Schulen dem *Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen* (GUW) von 1962, dessen Inhalt weitgehend veraltet ist (vgl. erläuternder Bericht zum GWS). Deshalb war es an der Zeit, es durch ein neues Rahmengesetz, das *Gesetz über die Walliser Schule* (GWS) zu ersetzen. Diese Arbeit hat einen Überblick über die Rechtserlasse ermöglicht, welche die Walliser Schule von der 1H bis zum Ende der Sekundarstufe regeln. Heute gibt es für alle Unterrichtsstufen, mit Ausnahme der allgemeinbildenden Sekundarstufe II, ein Teilgesetz. Diese Stufe wird durch elf Reglemente, zwei Verordnungen und das *Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind* (SGS/VS 413.10 von 1965, geändert 2012) geregelt. Diese Gesetzeslücke muss geschlossen werden, sowohl aus Gründen der Vollständigkeit und der Notwendigkeit, das Bestehende in einem Referenztext zu verankern, als auch aus dem Bestreben heraus, solide Grundlagen zu schaffen, die gleichzeitig ausreichend flexibel sind, um es den Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II zu ermöglichen, sich an die künftigen Herausforderungen anzupassen. Somit haben sich die Arbeiten auf das *Gesetz über die allgemeinbildende Sekundarstufe II* (GabS) konzentriert.

Das GWS bildet also einen Rahmen für die Walliser Schule. Der vorliegende Gesetzesvorentwurf präzisiert es in Bezug auf die allgemeinbildende Sekundarstufe II, für die es die formell-gesetzliche Grundlage schafft. Der Entwurf definiert die Governance, legt die Einführung eines Qualitätssicherungssystems fest und bekräftigt den Willen, das Verständnis für die andere Sprachregion des Kantons zu fördern.

Zur Erarbeitung dieses Gesetzesentwurfs hat der Staatsrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Auftrag hatte, eine Gesetzeslücke zu schliessen und gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den eidgenössischen und kantonalen Anforderungen entsprechen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus denselben Mitgliedern zusammen wie für das GSW. Die gesamte Arbeitsgruppe hat sich auf die Fassung des Gesetzesvorentwurfs geeinigt, die dem Staatsrat im Hinblick auf diese Vernehmlassung vorgelegt wurde.

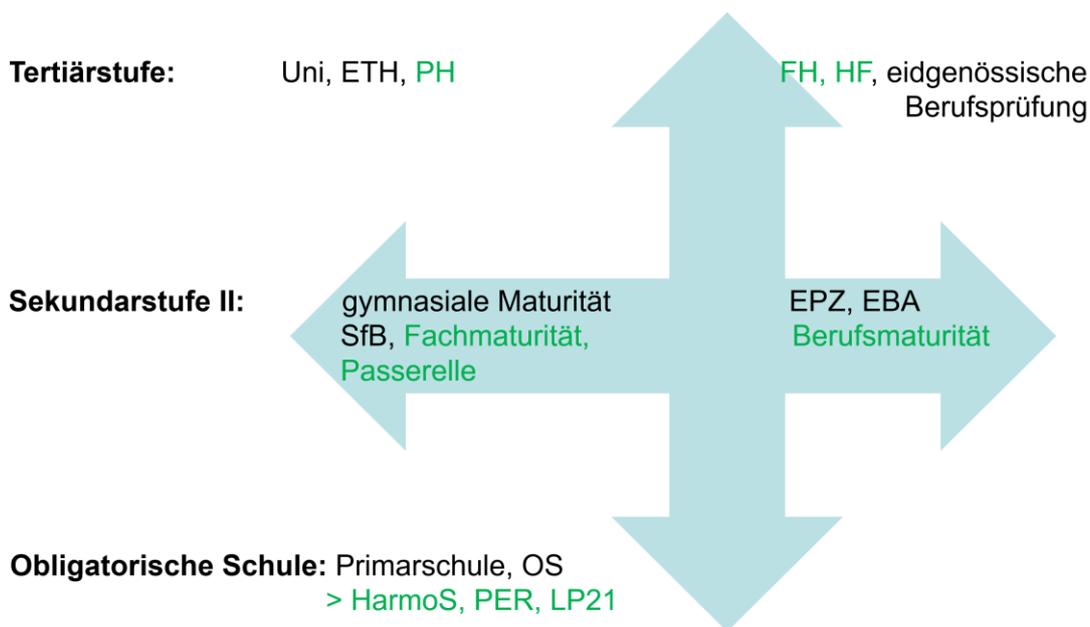
1.2 Die allgemeinbildende Sekundarstufe II – Rückblick

Die Bildungslandschaft rund um die gymnasiale Maturität hat sich sowohl in der Westschweiz als auch auf nationaler Ebene zwischen dem Inkrafttreten des GUW 1962 und heute grundlegend verändert.

Auf horizontaler Ebene beschränkte sich die Sekundarstufe II damals auf die gymnasiale Ausbildung mit der Matura und die Berufsbildung mit dem EFZ. Heute ermöglichen die Fachmittelschulen den Erwerb einer Fachmaturität und die Berufsschulen den Erwerb einer Berufsmaturität.

Auf vertikaler Ebene haben sich die obligatorische Schule und die Tertiärstufe weiterentwickelt: Aus dem *HarmoS-Konkordat* (2007) sind regionale Lehrpläne hervorgegangen. Die Walliser Schülerinnen und Schüler, die nach dem *Plan d'étude romand* (PER) oder dem *Lehrplan 21* (LP21) ausgebildet werden, treten mit neuen Kenntnissen und Fähigkeiten in die Sekundarstufe II über.

Nach Erhalt ihres Abschlusses auf der Sekundarstufe II haben die Studierenden beim Übertritt in die Tertiärstufe dank der Schaffung der Pädagogischen Hochschulen (PH), der Fachhochschulen (FH) und der höheren Fachschulen (HF) mehr Möglichkeiten als früher. Zudem wurden Passerellen eingerichtet, um die Durchlässigkeit zwischen dem beruflichen und dem akademischen Weg zu erhöhen. Das nachfolgende Schema veranschaulicht alle diese Elemente, die in einem Gesetz zur allgemeinbildenden Sekundarstufe II berücksichtigt werden müssen.



1.3 Sekundarstufe II – jüngste Entwicklungen

2018 überarbeitete die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) das *Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen* komplett. Es wurden neue Lehrpläne erstellt, mit denen inhaltsorientierter Unterricht durch einen kompetenzorientierten Ansatz ersetzt wurde. Diese beiden Texte traten am 1. August 2019 mit einer Übergangsfrist von vier Jahren in Kraft.

Im selben Jahr initiierten das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK das Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität». Es wurde 2024 mit der Annahme der *Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen* (MAV, SR 413.11) durch den Bundesrat abgeschlossen. Parallel dazu verabschiedete die Plenarversammlung der EDK¹ das *Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen* (MAR), die *Verwaltungsvereinbarung* und den *Rahmenlehrplan*. Darin wurden die *Sprachenstrategie Sekundarstufe II* (2013), die *EDK-Empfehlungen zur langfristigen Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs mit der gymnasialen Maturität* (2016) sowie der Entscheid, den Informatikunterricht als obligatorisches Fach einzuführen (2022), berücksichtigt. Diese Reform ist am 1. August 2024 mit einer Übergangsfrist von acht Jahren in Kraft getreten.

Was die Berufsbildung angeht, wurden die Handelsmittelschulen 2023 einer Reform unterzogen. Die wichtigste in den Schulen des Kantons eingeführte Änderung besteht darin, dass fortan nach Handlungskompetenzen unterrichtet wird.

Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, dass die allgemeinbildende Sekundarstufe II in den letzten zehn Jahren einen grundlegenden Wandel durchlaufen hat. Dieser ist nun in den auf eidgenössischer Ebene geltenden Texten verankert. Der Zeitpunkt ist also ideal, um in unserem Kanton ein Gesetz über die allgemeinbildende Sekundarstufe II einzuführen und die bestehende Gesetzeslücke zu schliessen.

2. HERAUSFORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GESETZENTWURF

Das wichtigste Ziel des vorliegenden Entwurfs besteht, wie in der Einleitung erwähnt, darin, eine Gesetzeslücke zu schliessen und das Bestehende zu verankern. Gleichzeitig soll ausreichend Flexibilität gewährleistet werden, um eine qualitative Entwicklung zu ermöglichen, die künftige Bedürfnisse erfüllt. Das GabS ist ein Teilgesetz, mit dem das GWS in Bezug auf die allgemeinbildende Sekundarstufe II näher ausgeführt wird. Es geht nicht auf

¹ Die Texte der EDK sind verfügbar unter <https://www.cdip.ch/de/themen/gymnasium> (aufgerufen am 23.05.2025, 11.20 Uhr)

Einzelheiten der Anwendung ein, sondern legt den gesetzlichen Rahmen für diese Unterrichtsstufe fest.

Das GabS muss eine optimale Verwaltung der Schulen und der dort angebotenen Bildungsgänge ermöglichen. Es klärt die **Governance**, indem die Rollen der Schulakteure (Kanton, Lehrpersonen, Studierende, Eltern und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter) formalisiert werden.

Der Kanton Wallis legt Wert auf die Qualität seiner Schule und ist stolz darauf. Die Ergebnisse unserer Studierenden an den universitären Hochschulen und den Fachhochschulen bestärken uns darin. Um dieses Niveau zu halten und es in den kommenden Jahren weiterzuentwickeln, wird im GabS die Notwendigkeit eines **Qualitätssicherungssystems** festgehalten.

Die **Förderung der zweiten Sprache des Kantons** ist ein wichtiges Ziel des Departements für Volkswirtschaft und Bildung (DVB), das in diesem Gesetz festgehalten werden muss. Es geht nicht nur darum, die Sprache des anderen Kantonsteils zu verstehen und zu sprechen, sondern auch darum, die andere Kultur zu kennen. Das DVB engagiert sich weiterhin in diesem Sinne, indem es den Sprachgebrauch in der Schule begünstigt, zweisprachige Bildungsgänge anbietet und Sprachausaustausche fördert.

Die grosse Mehrheit der Studierenden, die mit dem Kollegium beginnen, hat die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen, was am Ende des ersten Schuljahres nicht mehr der Fall ist. Es war wichtig, diesen Jugendlichen, analog zur 11OS, eine Bestätigung zur Befreiung von der Schulpflicht zu geben. Das GabS sieht daher am Ende des ersten Jahres des Kollegiums die Ausstellung einer **Bestätigung über den Abschluss der obligatorischen Schulzeit** vor. Eine solche Bestätigung ist für die anderen Bildungswege der allgemeinbildenden Sekundarstufe II nicht nötig, da die Schülerinnen und Schüler für den Zugang dazu die 11OS absolvieren müssen.

3. WICHTIGSTE ELEMENTE DES NEUEN GESETZES ÜBER DIE ALLGEMEINBILDENDE SEKUNDARSTUFE II

Allgemeine Bestimmungen

Der **Geltungsbereich** des GabS ist abgesteckt: Wie aus seinem Titel hervorgeht, betrifft es die Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II, das heisst die Kollegien (einschliesslich der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung Passerelle für die Zulassung zu den universitären Hochschulen), die Handels- und Fachmittelschulen (HFMS) und die Schulen für Berufsvorbereitung (SfB).

Im Artikel **Aufgaben und Ziele** werden folgende Grundsätze entwickelt:

- Vorbereitung der Studierenden auf die weiterführenden Ausbildungen, das Berufsleben und das Leben als mündige Bürgerin oder mündiger Bürger;
- Erleichterung der Übergänge, insbesondere zwischen der OS und den Schulen der Sekundarstufe II, und schrittweise Begleitung der Studierenden in die Selbstständigkeit;
- Vermittlung einer Allgemeinbildung, die kritisches Denken, Gründlichkeit, Kreativität, Bürgerkompetenz und die Fähigkeit, angemessene Entscheide zu treffen, entwickelt;
- Förderung des Verständnisses für die andere Sprachregion des Kantons;
- Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Sektoren.

Bildungsgänge

In den Artikeln 4 bis 10 werden die vom Gesetz betroffenen Ausbildungstypen beschrieben. Es wird auch auf die besonderen Bildungsgänge eingegangen, die angeboten werden können, das heisst, die zweisprachigen Bildungsgänge und die Strukturen Sport-Kunst-Ausbildung (SKA).

Schulakteure

Kapitel 3 betrifft die Governance. Darin werden die Rollen und Aufgaben des Staatsrats, des Departements, der Dienststelle für Unterrichtswesen, der kantonalen Mittelschulkommission, der Schuldirektion und der Lehrpersonen festgelegt. Zudem werden die Rechte und Pflichten der Studierenden wie auch jene der Eltern beziehungsweise der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter präzisiert.

4. FINANZRAHMEN

Das GabS bringt kaum finanzielle Konsequenzen mit sich. Es hat keine personellen Auswirkungen und verursacht keine neuen Ausgaben. Für die Koordination, die engere Begleitung der Lehrpersonen und die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems muss das Inspektorat mit rund einer VZE verstärkt werden. Das *Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind*, ist nicht betroffen. In Artikel 24 GabS wird lediglich einmal darauf verwiesen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Der Vorentwurf findet sich im Anhang. Entsprechend den übrigen Walliser Rechtserlassen gilt im Gesetz jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau. Dieses Kapitel enthält Kommentare und die erforderlichen Kontextualisierungen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendungsbereich

1 Das vorliegende Gesetz gilt für den Unterricht in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II, der an öffentlichen Schulen erteilt wird.

2 Die allgemeinbildende Sekundarstufe II umfasst:

- a) die gymnasiale Ausbildung;*
- b) die Ausbildung zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung Passerelle für die Zulassung zu den universitären Hochschulen;*
- c) die Ausbildung an einer Fachmittelschule;*
- d) die Ausbildung an einer Schule für Berufsvorbereitung.*

3 Die Handelsmittelschulen sind Bildungsgänge der schulischen beruflichen Grundbildung mit einer Berufsmaturität. Sind sie einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II angeschlossen, unterstehen sie dem vorliegenden Gesetz, unter Vorbehalt der spezifischen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung betreffend die beiden Ausbildungen.

In Artikel 1 werden die fünf Ausbildungen angegeben, die unter die allgemeinbildende Sekundarstufe II fallen.

Art. 2 Kantonale öffentliche Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

1 Zu den kantonalen öffentlichen Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II (nachfolgend: die Schulen), die dem für die Bildung zuständigen Departement (nachfolgend: das Departement) unterstellt sind, gehören:

- a) die kantonalen Gymnasien von Brig, Sitten und Saint-Maurice;*
- b) die Handels- und Fachmittelschulen (nachfolgend: HFMS) von Brig, Siders, Sitten, Martigny und Monthey;*
- c) die Schulen für Berufsvorbereitung (nachfolgend: SfB) von Brig, Siders, Sitten und Saint-Maurice.*

2 Der Staatsrat kann das Bildungsangebot anpassen, sofern die Umstände es erfordern.

In Artikel 2 werden die Schulen aufgeführt, welche die in Artikel 1 beschriebenen Ausbildungen anbieten. Es handelt sich um den aktuellen Stand. Bei Bedarf kann der Staatsrat das Angebot anpassen.

Art. 3 Aufgaben und Ziele

1 Hauptaufgabe der Schulen ist es, die Studierenden und die Lernenden der Handelsmittelschulen (nachfolgend: Studierende) auf die weiterführenden Ausbildungen und das Berufsleben vorzubereiten.

Sie tragen im schulischen Rahmen zu ihrer Erziehungs- und Bildungsfähigkeit bei und bereiten sie darauf vor, in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

2 Sie schliessen an die Orientierungsschule an und wirken darauf hin:

- a) den Studierenden eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, um kritisches Denken, Urteilsvermögen, Motivation und Kreativität zu fördern;*
- b) ihnen die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie angemessene Studien- und Laufbahnentscheide im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen treffen können;*
- c) sie mit wissenschaftlichen Überlegungen, Methoden und Techniken vertraut zu machen;*
- d) ihre Einsatzfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein sich selbst und der Gesellschaft gegenüber zu stärken;*
- e) sie für die kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt zu sensibilisieren.*

3 Dabei wahren sie die Persönlichkeit und die Vielfalt der Studierenden.

4 Sie berufen sich auf die Einhaltung der Grundrechte und den Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten.

5 Sie fördern das Verständnis für die andere Sprachregion des Kantons, insbesondere durch Sensibilisierung für die andere Kultur, Austauschaktivitäten und das Angebot von zweisprachigen Bildungsgängen.

6 Sie stehen im Kontakt mit der Gesellschaft und tragen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Sektoren bei.

7 Die Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II können mit der Zustimmung des Staatsrats auch Ausbildungen für Erwachsene anbieten.

In Artikel 3 werden die grundlegenden Aufgaben der Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II im Wallis definiert. Sie sind in erster Linie dafür zuständig, die Studierenden auf das Studium nach ihrer Ausbildung in dieser Stufe und auf das Berufsleben vorzubereiten. Gleichzeitig sollen sie die Eltern bei der Erziehung und Vorbereitung der Jugendlichen auf die Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft unterstützen.

In Absatz 2 werden die Ziele der verschiedenen Ausbildungen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II festgehalten, nämlich die Vermittlung von Allgemeinbildung zur Entwicklung des Urteilsvermögens, der Motivation und der Kreativität der Studierenden. Hinzu kommt die Fähigkeit, bewusste Studien- und Laufbahnentscheide zu treffen. Die Studierenden lernen je nach Unterrichtsstufe wissenschaftliche Methoden und Techniken kennen. Ihre Einsatzfähigkeit wird zum Beispiel über schulische Projekte gestärkt und ihr Verantwortungsbewusstsein sich selbst und der Gesellschaft gegenüber wird entwickelt. So werden sie sich insbesondere ihres Einflusses auf die Umwelt und die künftigen Generationen bewusst.

In den Absätzen 3 und 4 wird daran erinnert, dass die Schulen die Chancengleichheit fördern und allen Studierenden Respekt entgegenbringen, das heisst, ihre Persönlichkeit und Vielfalt berücksichtigen. Die Grundrechte werden eingehalten und die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten wird in den Vordergrund gestellt.

In Absatz 5 wird betont, wie wichtig es ist, die Studierenden für die Kultur und die Sprache des anderen Kantonsteils zu sensibilisieren. Konkret fördert der Kanton Wallis Austauschaktivitäten und bietet zweisprachige Bildungsgänge an.

In Absatz 6 wird die Bedeutung der Schulen für die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Sektoren ihrer Region unterstrichen. Dies kann zum Beispiel durch die Organisation von Konzerten, Musik- und Theaterproduktionen, Tage der offenen Tür, Sportanlässe usw. geschehen. Der Kanton engagiert sich in diesem Sinne an der Seite der Schulen aller Stufen: Konkrete Beispiele dafür sind die Einweihung der Freestyle-Halle der Sportschule des Kollegiums Spiritus Sanctus in Brig, die Eröffnung des Nordischen Zentrums Goms, die Entwicklung von Partnerschulen von Swiss Olympic (OS Grône, OS Orsières, OS Collombey-Muraz, OS Visp, Kollegium Spiritus Sanctus Brig, ECCG Martigny) oder die Zusammenarbeit zwischen der ECCG Martigny und der Theaterschule Martigny.

In Absatz 7 wird die Möglichkeit festgehalten, mit der Zustimmung des Staatsrats bei Bedarf auch Ausbildungen für Erwachsene anzubieten.

All diese Elemente zeugen vom Willen, eine in ihrem Kanton verankerte Schule, eine professionelle, wohlwollende und anspruchsvolle Schule, zu behalten.

2. BILDUNGSGÄNGE

Art. 4 Gymnasiale Ausbildung

1 Die gymnasiale Ausbildung bietet eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet auf die Tertiärstufe, insbesondere universitäre Hochschulen und Pädagogische Hochschulen (nachfolgend: PH), vor.

2 Die gymnasiale Ausbildung wird an den kantonalen Gymnasien vermittelt und führt zu einem eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweis.

3 Das erste Jahr kombiniert Allgemeinbildung mit spezifischen Zielen der gymnasialen Bildung. In den anschliessenden 4 Jahren wird mit den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern schrittweise die Wissenschaftspropädeutik eingeführt.

4 Nach Abschluss ihres 11. Schuljahres erhalten die Studierenden eine Bestätigung zur Befreiung von der Schulpflicht.

Die gymnasiale Ausbildung führt zur gymnasialen Maturität. Diese wird auf nationaler Ebene anerkannt und garantiert den prüfungsfreien Zugang zu den PH und zum ersten Zyklus der universitären Hochschulen.

In Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass im ersten Jahr des Kollegiums und zur Erleichterung des Übergangs mit der Orientierungsschule Allgemeinbildung mit spezifischen Zielen der gymnasialen Bildung, insbesondere über abstrakte Reflexion, vermittelt wird. In diesem Absatz ist unter Allgemeinbildung die Tatsache zu verstehen, dass im ersten Jahr des Kollegiums die Ziele der 11OS in der Erstsprache, in Mathematik und in der Zweitsprache erreicht und übertroffen werden. Dies soll den Übergang jener Studierenden erleichtern, die in eine Fachmittelschule oder eine Handelsmittelschule/Lehre wechseln. Das erste Jahr des Kollegiums soll die erste Stufe bleiben, die zu einem Studium führt. In den anschliessenden vier Jahren wird die Allgemeinbildung fortgesetzt und insbesondere in den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern wird schrittweise die Wissenschaftspropädeutik eingeführt. Unter Wissenschaftspropädeutik sind die Kenntnisse, Methoden und die Gründlichkeit zu verstehen, die in der Forschung angewendet werden müssen.

Die Mehrheit der Studierenden, die nach der 10OS ins Kollegium übertreten, untersteht noch der Schulpflicht, was am Ende ihres ersten Jahres nicht mehr der Fall ist. Analog zum Ende der 11OS (vgl. Art. 57 Abs. 1 GOS²) erhalten sie eine Bestätigung zur Befreiung von der Schulpflicht.

Der ordentliche Weg zur gymnasialen Maturität ist somit eine progressive fünfjährige Ausbildung an einem kantonalen Kollegium nach zehn obligatorischen Schuljahren ohne Progymnasium.

Art. 5 Ausbildung zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung Passerelle für die Zulassung zu den universitären Hochschulen

1 Der Kanton bietet an mindestens einem Gymnasium pro Sprachregion eine Ausbildung an, die auf die Ergänzungsprüfung Passerelle vorbereitet. Die Ausbildung entspricht den diesbezüglichen eidgenössischen Bestimmungen.

2 Zugelassen sind Inhaber einer Berufs- oder Fachmaturität, unter Vorbehalt der vom Departement festgelegten Regulierungsbestimmungen.

3 Die Ausbildung zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung Passerelle dauert grundsätzlich ein Jahr.

4 Die Ausbildung führt zu einem Ausweis über die Ergänzungsprüfung Passerelle entsprechend den diesbezüglichen eidgenössischen Bestimmungen.

Die Ausbildung zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung Passerelle wird nach dem Namen ihres Initiators, Rolf Dubs, auch Passerelle Dubs genannt. Nach erfolgreichem Abschluss dieser einjährigen Ausbildung haben die Absolventinnen und Absolventen ebenso wie Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität Zugang zu den universitären Hochschulen und den PH. Diese Passerelle wie auch die Prüfungen, die sie abschliessen,

² Art. 57 Abs. 1 GOS (Diplom und Bestätigung am Ende der obligatorischen Schulzeit in der OS: *Der Schüler erhält am Ende seiner obligatorischen Schulzeit (grundsätzlich auf das am 31. Juli vollendet 15. Altersjahr und elf Jahre Schulzeit) eine Bestätigung zur Befreiung von der Schulpflicht.*

unterstehen eidgenössischen Bestimmungen³. Zugelassen sind im Rahmen der verfügbaren Plätze (kantonale Regelung) Inhaberinnen und Inhaber einer von einer Fachmittelschule ausgestellten Fachmaturität oder einer Berufsmaturität.

Art. 6 Ausbildung an einer Handelsmittelschule

1 Die Ausbildung an einer Handelsmittelschule bietet praxisorientierten Unterricht, der auf die Tertiärstufe, insbesondere Fachhochschulen (nachfolgend: FH), die höhere Berufsbildung sowie den Eintritt in die Arbeitswelt vorbereitet.

2 Sie wird in der Regel an den kantonalen HFMS absolviert und führt nach einem Langzeitpraktikum zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis sowie einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG).

3 Die Ausbildung dauert mindestens 4 Jahre.

Ebenfalls von diesem Gesetz betroffen sind die Handelsmittelschulen, die den kantonalen Handels- und Fachmittelschulen angeschlossen sind. Einzig der Oberwalliser SKA-Ausbildungsgang ist einem Kollegium (Spiritus Sanctus in Brig) angeschlossen, da die Studierenden dank dem Besuch spezifischer Module nach Abschluss des schulischen Teils der Ausbildung in den gymnasialen Bildungsgang übertreten können. Nach der schulischen Ausbildung und einem Langzeitpraktikum erhalten die Studierenden ein EFZ und ein Berufsmaturitätszeugnis. Diese Ausbildung, inklusive Praktikum, dauert grundsätzlich vier Jahre. In den Sport- und Kunst-Schulen ist sie länger, da der Stundenplan so gestaltet ist, dass die Ausübung von Kunst oder Sport auf hohem Niveau möglich ist.

Art. 7 Ausbildung an einer Fachmittelschule

1 Die Ausbildung an einer Fachmittelschule bietet eine Allgemeinbildung, die auf die Tertiärstufe, insbesondere PH, FH und höhere Fachschulen (nachfolgend: HF) vorbereitet.

2 Die an den HFMS vermittelte Ausbildung dauert 3 Jahre und führt zu einem Fachmittelschulabschluss.

3 Ein Fachmittelschulabschluss ergänzt durch ein Jahrespraktikum oder ein Vollzeitschuljahr führt zu einem Fachmaturitätsausweis.

Die Ausbildung an einer Fachmittelschule ist ein Mittelweg zwischen der gymnasialen Ausbildung und der Berufsbildung. Das leistungsfähige Gefüge der Walliser FH erfordert einen solchen Weg. Die Ausbildung dauert drei Jahre und führt zum Fachmittelschulabschluss. Je nach gewählter Ausrichtung (Gesundheit / Naturwissenschaften und Pädagogik – Soziale Arbeit und Pädagogik – Soziale Arbeit und Musik / Theater) absolvieren die Studierenden ein Jahrespraktikum oder ein Vollzeitschuljahr, um ihren Fachmaturitätsausweis zu erlangen. So erhalten sie Zugang zu den PH, den FH oder den HF.

Das Gesetz bekräftigt die Bedeutung der HFMS, ein Mittelweg, von dem wir überzeugt sind. Im Gegensatz zu anderen Kantonen, wo sie manchmal als untergeordnete gymnasiale Bildungsgänge oder als Abstellgleis geführt werden, sind die HFMS wichtige Aushängeschilder für unsere FH-Studiengänge Gesundheit, Soziales, Verwaltung oder Tourismus und unsere PH.

Art. 8 Ausbildung an einer Schule für Berufsvorbereitung

1 Die Ausbildung an einer SfB bietet eine Allgemeinbildung, die hauptsächlich auf die berufsbildende Sekundarstufe II vorbereitet. Das Departement legt die Zulassungsbedingungen zu den HFMS fest.

2 Sie findet an den kantonalen SfB statt und führt zu einem Zertifikat der SfB.

Die Schulen für Berufsvorbereitung bieten eine Allgemeinbildung, die es ermöglicht, die schulischen, sozialen und methodischen Kenntnisse der Studierenden zu festigen und weiterzuentwickeln. Sie unterstützen sie beim Aufbau eines beruflichen Projekts. Nach Erhalt des Zertifikats der SfB nehmen beinahe 85 Prozent der Studierenden⁴ eine Berufsausbildung

³ Es handelt sich um die

- *Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen*
- die *Richtlinien 2023* zu den Programmen und Verfahren

⁴ Es handelt sich um einen mehrjährigen Durchschnitt, der sich auf die Statistiken stützt, die von den Direktionen der SfB auf der Grundlage der von den Jugendlichen unterschriebenen Lehrverträge erstellt wurden.

in Angriff. Das Departement legt strenge Zugangsbedingungen für Jugendliche fest, die eine Handels- oder Fachmittelschule besuchen möchten.

Art. 9 Zweisprachige Bildungsgänge

1 An den Gymnasien, Handelsmittelschulen und Fachmittelschulen können zweisprachige Bildungsgänge durchgeführt werden.

2 Die Eröffnung eines zweisprachigen Bildungsgangs muss vom Staatsrat genehmigt werden.

In Artikel 9 wird festgehalten, in welchen Bildungsgängen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II mit der Genehmigung des Staatsrats ein zweisprachiger Bildungsgang organisiert werden kann.

Art. 10 Strukturen Sport-Kunst-Ausbildung (SKA)

1 Der Staatsrat kann in beiden Sprachregionen an Partnerschulen angepasste Bildungsgänge für junge Sportler und Künstler anbieten.

2 Sportlern und Künstlern, die nicht den Unterricht an einer Partnerschule besuchen, bietet das Departement individualisierte Massnahmen an.

3 Die Schulen unterstützen und begleiten Studierende mit SKA-Status. Sie berücksichtigen deren individuelle Eigenschaften.

4 Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die SKA-Ausführungsbestimmungen fest.

Der Kanton Wallis bietet zurzeit in zwei Schulen (Handels- und Fachmittelschule Martigny und Kollegium Spiritus Sanctus Brig) Bildungsgänge mit für Sportlerinnen und Sportler sowie Künstlerinnen und Künstler angepassten Stundenplänen an. Diese Schulen sind sogenannte Partnerschulen des Sports und besitzen das Label *Swiss Olympic Partner School*. Für Studierende, die einen traditionellen Bildungsgang besuchen, kann ein SKA-Status (Sport-Kunst-Ausbildung) gewährt werden. In beiden Fällen werden besondere Betreuung und Unterstützung bereitgestellt, die den besonderen individuellen Bedürfnissen der Studierenden Rechnung tragen.

Dank unserer Richtlinien sollen unsere Sportlerinnen und Sportler, Künstlerinnen und Künstler ihre Leidenschaft weiterentwickeln und gleichzeitig hohe schulische Ziele verfolgen können. Unsere Schulen sollen keine Talentfabriken sein, doch freuen wir uns natürlich über sportliche und künstlerische Resultate, insbesondere im Schneesport.

3. SCHULAKTEURE

3.1 Kanton

Art. 11 Staatsrat

1 Die Kompetenzen des Staatsrats sind im Gesetz über die Walliser Schule (GWS) geregelt.

2 Der Staatsrat bestimmt die Voraussetzungen für die Verleihung von Schulabschlüssen und Titeln der allgemeinbildenden Sekundarstufe II. In Reglementen werden die entsprechenden Modalitäten festgelegt, im Einklang mit den interkantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

3 Er stellt die Lehrpersonen basierend auf dem Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) an.

In diesem Teilgesetz werden die Kompetenzen des Staatsrats in Bezug auf die allgemeinbildende Sekundarstufe II nur teilweise festgehalten, da sie bereits im GWS und im Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) enthalten sind. Es sei darauf hingewiesen, dass der Staatsrat die Zuständigkeit für die Anstellung von Lehrpersonen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II mittels Verordnung an den Vorsteher des DVB delegiert hat (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. a VPOS).

Art. 12 Das für die Bildung zuständige Departement

1 Das Departement übernimmt die allgemeine Leitung der allgemeinbildenden Sekundarstufe II und überträgt der Dienststelle die pädagogische Verantwortung.

2 Das Departement ist für die Planung der Infrastruktur und der Ausrüstung zuständig.

3 Das Departement kann gesunde und ausgewogene Verpflegungsangebote für Studierende, insbesondere durch Bevorzugung kurzer Transportwege, fördern und unterstützen.

In Artikel 12 werden die Aufgaben des Departements zusammengefasst, das im Allgemeinen für die von diesem Gesetz betroffene Stufe zuständig ist. Die operativen Aspekte, insbesondere die pädagogische Verantwortung, werden der Dienststelle für Unterrichtswesen übertragen, deren Zuständigkeiten im nächsten Artikel beschrieben werden. Das Departement ist für die Planung der Infrastruktur und der Ausrüstung zuständig. Es hat zudem die Möglichkeit, wie dies bereits heute der Fall ist, Verpflegungsangebote in den Schulen unterstützen. Das angebotene Essen soll gesund und ausgewogen sein und wenn möglich sollte bei regionalen Produzenten eingekauft werden.

Art. 13 Die für die allgemeinbildende Sekundarstufe II zuständige Dienststelle

1 Die Dienststelle ist für die Leitung der allgemeinbildenden Sekundarstufe II und deren Betrieb verantwortlich. Sie entwickelt die Bildungsgänge und sorgt für deren Kohärenz. Sie genehmigt die Ausrichtungen und Berufsfelder an den HFMS sowie die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer an den Gymnasien. Sie fördert die Entwicklung und die Integration von Innovation, insbesondere im Bereich der digitalen Bildung.

2 Sie bestimmt die notwendigen Massnahmen für den Unterricht, die Qualifikationsverfahren, die Ausstellung der Titel und die Begleitung der Studierenden, richtet diese Massnahmen ein und kontrolliert sie. Sie legt die Richtlinien für die Abschlussprüfungen fest. Sie leitet und organisiert die Erstellung und die Umsetzung der kantonalen Lehrpläne und setzt harmonisierte Stundentafeln ein.

3 Sie definiert ein Qualitätssicherungssystem, setzt dieses in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion um und gewährleistet die Anwendung.

4 Sie legt die Regeln für die Weiterbildung der Lehrpersonen fest, unterstützt schulinterne Weiterbildungen, Weiterbildungen für Fachschaften und individuelle Weiterbildungen. Sie bestimmt die kantonalen Fachschaften der allgemeinbildenden Sekundarstufe II und begleitet deren Betrieb. Der Staatsrat erlässt ein Reglement über die kantonalen Fachschaften.

5 Sie ist für die Personalführung gemäss dem GPoS verantwortlich. Sie betreut die Verwaltung der finanziellen Ressourcen und stellt die institutionelle Kommunikation und die Krisenkommunikation sicher.

6 Für Dienstleistungen, die für die Entwicklung und den Betrieb der Schule nützlich sind, arbeitet sie mit anderen Dienststellen kantonalen Departemente oder anerkannten Institutionen, Vereinigungen oder Stiftungen zusammen.

7 Sie koordiniert und betreut die Schulen im Anerkennungsprozess.

8 Sie übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Departement übertragen werden.

Die Dienststelle für Unterrichtswesen verfügt über einen Überblick über die allgemeinbildende Sekundarstufe II. Sie kann so für die Kohärenz des Systems sorgen und die Gesamtleitung übernehmen. Sie bietet einen Rahmen, der es den Schulen ermöglicht, sich mit einer gewissen Autonomie zu entwickeln. So genehmigt sie die in den Schulen vorgeschlagenen Optionen (Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer in den Kollegien, Ausrichtungen und Berufsfelder in den Fachmittelschulen usw.). Im französischsprachigen Wallis wird beispielsweise das Schwerpunktfach Musik nur im Kollegium La Planta (künftig Kollegium Ella Maillart) angeboten. Die Dienststelle verwaltet die Entwicklung und die Integration von Innovationen mithilfe eines Bottom-up- und Top-down-Ansatzes. Konkret beurteilt sie die Initiativen von Lehrpersonen und Direktionen, um daraus Schlussfolgerungen zu ziehen, Entscheide abzuleiten und sie möglicherweise allgemein einzuführen. In anderen Fällen entscheidet sie über Änderungen entsprechend der vom Kanton beziehungsweise von den regionalen oder nationalen Instanzen (CIIP, EDK, Bund) gewählten Strategie. Ein aktuelles Beispiel ist die Digitalisierung der Schule, insbesondere mit der Bereitstellung der digitalen Arbeitsumgebung (DAU) für Studierende, Lehrpersonen und Direktionen.

In Absatz 2 wird die Verwaltungs- und Kontrollfunktion des von der Dienststelle vorgegebenen Rahmens für die Schulen betont. Dies betrifft insbesondere den Unterricht, die Lehrpläne und die Begleitung der Studierenden, aber auch die Verwaltung rund um die Abschlussprüfungen (Richtlinien, Prüfungskalender, Aufteilung der Expertinnen und Experten, Versand der Dokumente).

In Absatz 3 wird festgehalten, dass die Dienststelle ein Qualitätssicherungssystem festlegt. Zurzeit erfüllen die Walliser HFMS den von ProCert verliehenen QSC-Standard (*Quality School Certificate*). Es handelt sich um einen spezifisch im Hinblick auf die Einführung eines Qualitätssicherungssystems in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Schweiz erarbeiteten Referenzrahmen. Dieses System wird demnächst auch auf die Gymnasien des Kantons ausgeweitet.

Die Weiterbildung, deren Rahmen von der Dienststelle für Unterrichtswesen vorgegeben wird, ist Bestandteil des Pflichtenhefts der Lehrpersonen. Es gibt mehrere Arten von Weiterbildungen: Die einen werden von den Direktionen organisiert, sind für den gesamten Lehrkörper bestimmt und finden in der Regel in den Schulen statt. Andere werden von den Fachschaften der Schulen organisiert und von den Lehrpersonen des jeweiligen Fachs besucht. Wenn dies sinnvoll ist, können diese Weiterbildungen auch für Lehrpersonen anderer Schulen oder Fächer geöffnet werden. Schliesslich besuchen die Lehrpersonen individuelle, ihren Bedürfnissen entsprechende Weiterbildungen. Die Aufgabe der Dienststelle besteht darin, die Regeln für den Zugang zu diesen Weiterbildungen zu definieren und die Teilnahme der Lehrpersonen zu fördern. Was die Weiterbildung anbelangt, ist auch die PH-VS eine wichtige Partnerin für die allgemeinbildende Sekundarstufe II.

Eine Neuheit im GabS ist die Bildung von kantonalen Fachschaften. Alle Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II des Unter- und des Oberwallis entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die so geschaffenen Plattformen ermöglichen einen Austausch, insbesondere zu den Lehrmitteln, den Lehrplänen, zur Fachdidaktik, zu den Prüfungen, Weiterbildungen oder anderen fachbezogenen Themen.

In Absatz 5 wird daran erinnert, dass die Dienststelle auch für die Personalführung verantwortlich ist, die Verwaltung der finanziellen Ressourcen betreut und die institutionelle wie auch die Krisenkommunikation sicherstellt.

In Absatz 6 wird festgehalten, mit welchen Stellen die Dienststelle zusammenarbeitet und es wird auf ihre Beteiligung an interkantonalen Konferenzen hingewiesen.

Die Ausbildungen müssen von der EDK beziehungsweise vom Bund anerkannt sein. Die Dienststelle unterstützt die Schulen in diesem Prozess, indem sie die Koordination und die Betreuung übernimmt.

Das Departement kann der Dienststelle weitere Aufgaben übertragen.

Art. 14 Inspektorat

1 Das Inspektorat vertritt das Departement und die Dienststelle gegenüber den Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II.

2 Es garantiert mit seinem Fachwissen die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems, insbesondere die Anwendung der kantonalen pädagogischen Richtlinien.

3 Es beaufsichtigt die Schuldirektionen und stellt die Koordination sicher.

4 Es kontrolliert und begleitet die Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion.

5 Es erlässt die Entscheide in seinem Kompetenzbereich.

6 Es stellt die Führung von Geschäften sicher, die in seine Bildungsstufe fallen, beteiligt sich an Arbeitsgruppen und arbeitet mit Partnereinheiten zusammen.

7 Seine Befugnisse werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Die Inspektorinnen und Inspektoren vertreten das Departement und die Dienststelle; sie sind wichtige Glieder in den Beziehungen zu den Direktionen und den Lehrpersonen. Sie stellen praktisch eine ständige Verbindung zu ihnen sicher. Dank ihrer Erfahrung betreuen und beaufsichtigen sie die Direktionen und die Lehrpersonen und treffen gegebenenfalls sinnvolle Entscheidungen. Sie halten regelmässige Sitzungen mit den Direktionen ab und nehmen an Sitzungen auf kantonaler und interkantonaler Ebene teil.

Art. 15 Kantonale Mittelschulkommission

1 Die Kommission ist ein beratendes Organ des Departements für allgemeine Fragen zur Sekundarstufe II und gibt dem Departement seine Vormeinung ab.

2 Ihre Zusammensetzung und Kompetenzen werden in einem Reglement des Staatsrats festgelegt.

Diese Kommission existiert bereits. Im GabS wird festgehalten, dass sie ausschliesslich die allgemeinbildende Sekundarstufe II betrifft. Derzeit untersteht diese Kommission dem *Reglement über die Organisation und den Aufgabenbereich der kantonalen Mittelschulkommission* (SGS/VS 411.102).

Art. 16 Schuldirektion

1 Jede Schule untersteht einer Schuldirektion, deren Zusammensetzung in einem Reglement festgelegt wird. Die Schule organisiert sich in einem Direktionsrat.

2 Der Rektor oder der Direktor übt seine Direktionstätigkeit in der Regel in Vollzeit aus. Er kann von den zuständigen Behörden mit spezifischen Aufträgen betraut werden.

3 Gemäss ihrem Pflichtenheft ist die Schuldirektion zuständig für:

- a) die Umsetzung und Anwendung eines Qualitätssicherungssystems, insbesondere für den Unterricht und den pädagogischen Betrieb der Schule;
- b) die Führung des Lehrpersonals;
- c) die Führung des administrativen und technischen Personals in Zusammenarbeit mit der für die Gebäude zuständigen Dienststelle;
- d) die organisatorische, administrative und finanzielle Führung;
- e) die interne und externe Kommunikation, unter Vorbehalt der diesbezüglichen Befugnisse der Dienststelle;
- f) die Entwicklung, Umsetzung und Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen;
- g) die Förderung eines Schulklimas, das der Ausbildung der Studierenden zuträglich ist;
- h) die Steuerung einer für die Gesundheitsförderung an der Schule zuständigen Gruppe;
- i) die Bildung eines Schülerrats.

4 Die Schuldirektionen bilden ein Rektoren- und Direktorenkollegium. In einer Weisung der Dienststelle werden dessen Befugnisse und Funktionsweise präzisiert.

5 Ihre weiteren Befugnisse werden in einem Pflichtenheft geregelt.

6 Der Staatsrat erlässt eine Verordnung über die Schuldirektionen.

Die Schulen werden von einem Direktionsrat geführt, der von einer Rektorin oder einem Rektor beziehungsweise von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet wird, die grundsätzlich in Vollzeit angestellt ist. Jede Direktion organisiert sich selbst und gibt ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse bekannt. In einigen Schulen ist es üblich, dass die Direktionsmitglieder für mehrere Klassen verantwortlich sind, entweder nach Schuljahr oder nach Bildungsgang. In anderen Schulen erfolgt die Arbeitsaufteilung eher nach Themenbereichen.

Die Zuständigkeiten der Direktion werden in Absatz 3 beschrieben. Sie werden in einem Pflichtenheft und in der *Verordnung über die Direktionen der allgemeinen Mittelschulen* (SGS/VS 413.101) präzisiert. Die Direktion setzt zum Beispiel das Qualitätssicherungssystem um (vgl. Kommentar zu Art. 13 Abs. 3) und begleitet die Lehrpersonen in ihrer Karriere, insbesondere über Beurteilungsgespräche. Sie begleitet sie bei der Wahl ihrer Weiterbildungen. Im Rahmen der organisatorischen Führung (Bst. d) plant die Direktion die Semester- und Jahresabschlussprüfungen. Sie organisiert den Schulalltag nach dem Modell, das ihren Bedürfnissen und den örtlichen Gegebenheiten am besten entspricht. In Buchstabe g) ist von der Förderung eines Schulklimas die Rede, das der Ausbildung der Studierenden zuträglich ist. Darunter ist die Schaffung von Voraussetzungen zu verstehen, die das Lernen und Arbeiten begünstigen. Die Direktion steuert auch eine für die Gesundheitsförderung zuständige Gruppe. Diese Gruppe sollte mindestens ein Direktionsmitglied, eine schulische Mediatorin oder einen schulischen Mediator und Lehrpersonen umfassen. Je nach Bedarf können andere interne (administratives Personal, Berufsberater/-in, Sonderschullehrperson usw.) oder schulexterne Akteure (Gesundheitsförderung Wallis, Sucht Wallis usw.) einbezogen werden.

In Artikel 12 Absatz 3 GPOS wird festgehalten, dass Direktorinnen und Direktoren praktische Unterrichtserfahrung vorweisen und eine vom Departement anerkannte spezifische Ausbildung absolvieren müssen, falls dies bei ihrer Anstellung noch nicht der Fall ist.

3.2 Lehrpersonen

Art. 17 Lehrpersonen

1 Die Aufträge und Aufgaben der Lehrpersonen sind im GPOS festgehalten.

2 Die Lehrpersonen halten sich an die Rahmenlehrpläne. Sie vermitteln Kenntnisse und Kompetenzen. Sie begleiten die Studierenden kontinuierlich in ihrer Schullaufbahn und stärken insbesondere ihre Selbstständigkeit. Die Lehrpersonen tragen zu einer humanistischen Ausbildung bei, die auf die Integration in die Gesellschaft und die Berufswelt ausgerichtet ist.

3 Mittels Weiterbildungen aktualisieren und vertiefen die Lehrpersonen ihre fachlichen und pädagogischen Kenntnisse, um einen qualitativ hochstehenden Unterricht zu gewährleisten, neue

Kompetenzen zu erwerben und sich den Entwicklungen im Bildungsbereich und in der Gesellschaft anzupassen.

4 Sie gewährleisten den Übergang von den vorhergehenden und zu den nachfolgenden Schulen.

5 Sie beteiligen sich an der allgemeinen Lehrerkonferenz, an den Klassenräten sowie den Fachschaften und können dazu angehalten werden, andere Funktionen wahrzunehmen, unter anderem Mitglied des Direktionsrats, Klassenlehrperson, schulischer Mediator, Fachleiter, Verantwortlicher für spezifische Aktivitäten, Praktikumslehrperson, Mitglied kantonaler oder interkantonalen Kommissionen.

6 Ihre Befugnisse werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Das GPOS regelt das Dienstverhältnis der Lehrpersonen, legt ihre Anstellungsbedingungen fest und beschreibt ihre Aufträge und Aufgaben.

In Artikel 28 des GWS wird an die in Artikel 4 desselben Gesetzes festgehaltenen Werte – Kompetenz, Wohlwollen, Anforderung und Fairness – erinnert, aus denen sich die Neutralität des Unterrichts, die Nichtdiskriminierung, der Schutz des Kindes und die Bekämpfung von Mobbing ableiten. Absatz 7 lautet: «Lehrpersonen, die ihre Pflichten schwerwiegend verletzt haben, wird die Unterrichtsbewilligung entzogen.»

In Artikel 17 Absatz 2 GabS werden diese Texte ergänzt und es wird darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, sich an die Rahmenlehrpläne zu halten und die Studierenden kontinuierlich in ihrer Schullaufbahn zu begleiten. Studierende im ersten Jahr benötigen eine andere Begleitung als jene im letzten Jahr. Sie müssen darauf vorbereitet werden, selbständig zu arbeiten. Die Lehrpersonen können dabei auf verschiedene Weise vorgehen. Der Unterricht soll humanistisch sein, das heisst, dass «in erster Linie die Entfaltung des Schülers angestrebt wird, indem alle Dimensionen berücksichtigt werden, die seine Person im weitesten Sinne ausmachen, d. h. die intellektuellen, kognitiven, affektiven und physischen Fähigkeiten.»

In Absatz 3 werden die Ziele der Weiterbildung festgehalten. Es wird daran erinnert, dass die Weiterbildung, wie im Kommentar zu Artikel 13 Absatz 4 beschrieben, obligatorisch ist. Dies wird auch in den folgenden Artikeln präzisiert: Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c, 34 Absatz 3, 44 Absatz 1 Buchstabe c und 55 GPOS sowie Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c und 25 Absatz 1 Buchstabe a Kapitel 3 GBOS.

In Absatz 4 wird die Vertikalität betont: Die Lehrpersonen müssen sich über die in der obligatorischen Schule erarbeiteten Kompetenzen und Inhalte wie auch über die verwendeten Lehrmittel auf dem Laufenden halten. Sie berücksichtigen sie bei ihren pädagogischen und didaktischen Entscheidungen. Zudem bereiten sie die Studierenden auf die nachfolgenden Schulen und die Arbeitswelt vor, indem sie ihre überfachlichen Kompetenzen weiterentwickeln, wie in den Lehrplänen der verschiedenen Bildungsgänge beschrieben.

In Absatz 5 werden die wichtigsten von den Lehrpersonen erwarteten kollaborativen Aufgaben festgehalten. Sie werden in ihrem jeweiligen Pflichtenheft näher ausgeführt.

Art. 18 Lehrmittel

1 Die Fachschaften jeder Schule schlagen ihrer Schuldirektion die Verwendung von Lehrmitteln vor, die den Bildungszielen entsprechen.

2 In gewissen Fällen kann die Wahl der Lehrmittel einem anderen Bildungspartner zukommen oder vom Departement einer anderen Instanz übertragen werden.

3 Die gewählten Lehrmittel berücksichtigen die auf den vorhergehenden Stufen verwendeten Lehrmittel.

4 Die kantonalen Fachschaften tauschen sich über die an den Schulen eingesetzten Lehrmittel aus.

5 Eine Liste der Lehrmittel ist öffentlich zugänglich.

In den verschiedenen Schulen müssen sich die Lehrpersonen einer Fachschaft bei der Wahl eines Lehrmittels absprechen. Beabsichtigt eine Fachschaft, ein Lehrmittel zu wechseln, informiert die oder der Fachschaftsvorsitzende die Direktion, welche die Wahl genehmigt oder nicht. In der Schweiz gibt es jedoch nur relativ wenige Lehrmittel, die für den Unterricht auf der allgemeinbildenden Sekundarstufe II geeignet sind. Aus diesem Grund verfassen die Lehrpersonen ihre Skripte meistens selbst und achten dabei auf die Einhaltung der Lehrpläne. Die kantonalen Fachschaften werden einen Austausch über die Wahl der Lehrmittel und bewährte Vorgehensweisen ermöglichen. Es kann vorkommen, dass eine

andere Instanz darüber entscheiden muss, welches Lehrmittel zu verwenden ist. So sind beispielsweise die in der Handelsmittelschule zu verwendenden Lehrmittel vorgeschrieben.

Um die Übergänge zu verbessern, müssen die gewählten Lehrmittel die zuvor verwendeten Lehrmittel berücksichtigen, entweder in der obligatorischen Schule oder innerhalb der gleichen Bildungsstufe. Falls nötig sehen die Lehrpersonen eine Übergangsphase vor, um schrittweise von einem Lehrmittel auf ein anderes umzusteigen.

In Absatz 5 wird verankert, dass die Liste der Lehrmittel öffentlich zugänglich ist. Die Direktionen veröffentlichen sie auf der Website der Schulen.

Art. 19 Beurteilung

1 Die Lehrperson setzt ein Beurteilungssystem ein, das es ermöglicht, den Lernstand der Studierenden im Hinblick auf die in den Lehrplänen festgelegten Ziele einzuschätzen und gegebenenfalls geeignete Regulierungen umzusetzen. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem Reglement des Staatsrats über die Beurteilung der Studierenden der allgemeinen Sekundarstufe II. Dieses Reglement präzisiert unter anderem die Zielsetzungen, die zu beurteilenden Fächer, die Promotions- und Zertifizierungsvoraussetzungen sowie die Art der Rückmeldung zu den Resultaten.

Das Beurteilungssystem, das die Lehrperson einsetzen muss, umfasst nicht nur die Prüfungen, sondern auch formative Bewertungen, Feedbacks, Ratschläge zu den Arbeitsmethoden usw. Das oberste Ziel der Beurteilung besteht in der Lernförderung und der schrittweisen Vorbereitung der Studierenden auf die nachfolgenden Schulen. Die Ziele und später die Ergebnisse werden transparent kommuniziert. Zurzeit arbeitet die Dienststelle für Unterrichtswesen an Richtlinien über die Beurteilung in der obligatorischen Schule. Dieses Projekt wird auf die Sekundarstufe II ausgeweitet und soll durch ein Reglement des Staatsrats konkretisiert werden.

3.3 Studierende

Art. 20 Rechte und Pflichten der Studierenden

1 Das GWS legt die Rechte und Pflichten der Studierenden fest, die in den einzelnen Schulreglementen präzisiert werden.

2 Die Studierenden halten sich an das Schulreglement und die Anweisungen der Schuldirektion sowie der Lehrpersonen.

3 Sie übernehmen Verantwortung für ihre Rolle als Studierende.

4 Die Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht und an den Schulanlässen teilzunehmen. Der Besuch des Unterrichts ist Voraussetzung für den Erhalt des Abschlusses.

5 Sie können ihre Vorschläge zum Schulalltag über den Schülerrat ihrer Schule einbringen.

6 Die Studierenden werden regelmässig und nachvollziehbar über ihre Fortschritte und Leistungen informiert.

7 Bei jeglichen Administrativmassnahmen gilt das Recht auf Anhörung.

Artikel 20 gründet auf der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten. Sie werden im vorliegenden Gesetz festgehalten und in den Schulreglementen präzisiert. Insbesondere müssen sich die Studierenden an die Reglemente ihrer Schule und die Anweisungen der Direktion und der Lehrpersonen halten.

In Absatz 3 wird gesagt, dass die Studierenden für ihre Ausbildung mitverantwortlich sind: Mit Unterstützung der Lehrpersonen organisieren sie sich, erledigen die für ihren Erfolg erforderliche Arbeit, entwickeln Berufs- oder Ausbildungsprojekte usw. Das persönliche Engagement und die Präsenzpflicht scheinen uns zentral, um die Qualität der Ausbildung auf der Sekundarstufe II in unserem Kanton weiterhin zu gewährleisten.

Art. 21 Massnahmen zur Unterstützung der Ausbildung

1 Die Schulen unterstützen Studierende mit besonderem Bildungsbedarf mit geeigneten individuellen oder kollektiven Massnahmen, gemäss den vom Departement erlassenen Weisungen.

2 Die Massnahmen zu finanziellen der Ausbildung sind im Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen (GSSD) geregelt.

Die Schulen der Sekundarstufe II müssen alle Studierenden unterstützen. Für einige von ihnen gelten besondere Massnahmen, die von Fall zu Fall vom Departement erlassen und

in den Schulen umgesetzt werden müssen. Dazu gehören insbesondere von Fachpersonen attestierte Nachteilsausgleichsmassnahmen, zum Beispiel bei Legasthenie, Dyskalkulie, körperlichen Nachteilen (Hör-, Sehbehinderung usw.). In den *Weisungen über die Nachteilsausgleichsmassnahmen*⁵ sind die Grundsätze festgelegt.

Es können auch finanzielle Unterstützungsmassnahmen gewährt werden. Die Sektion Stipendien und Studiendarlehen des Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten entscheidet gemäss dem *Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen* (GSSD) (SGS/VS 416.1) darüber.

Art. 22 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

1 Die Studierenden haben über die gesamte Bildungsdauer der allgemeinbildenden Sekundarstufe II Anspruch auf eine von der Schuldirektion organisierte Unterstützung bei der Berufswahl.

2 Sie wird in Zusammenarbeit mit der für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zuständigen kantonalen Verwaltungseinheit umgesetzt.

Die Direktionen sind dafür zuständig, in Zusammenarbeit mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eine entsprechende Unterstützung zu organisieren. Je nach Schule ist diese Begleitung auf die Berufsberatung (in den SfB und den Handelsmittelschulen) beziehungsweise die Wahl einer tertiären Ausbildung (in den Kollegien, den Fachmittelschulen und den Handelsmittelschulen) ausgerichtet. Derzeit gibt es verschiedene Angebote. Dazu gehören das Forum Formation, die Besuchstage in den FH und den Universitäten, Erfahrungsberichte von Studierenden der Tertiärstufe oder Informationsveranstaltungen von Berufsberaterinnen und Berufsberatern. Es sei angemerkt, dass diese Beratung während der gesamten Ausbildung der Studierenden angeboten wird. In den Kollegien werden die Jugendlichen im Zusammenhang mit der Wahl der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer informiert. Dasselbe gilt in den Fachmittelschulen in Bezug auf die Wahl der Ausrichtungen nach dem ersten Jahr.

3.4 Gesetzliche Vertreter

Art. 23 Gesetzlicher Vertreter

1 Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Studierender haben Anspruch auf regelmässige Informationen über die Schullaufbahn ihrer Kinder.

2 Die Eltern volljähriger Studierender werden in angemessener Weise über die Schullaufbahn ihrer Kinder informiert, sofern der Studierende sein Einverständnis dazu gegeben hat.

3 Die gesetzlichen Vertreter arbeiten in sämtlichen die Ausbildung und den Schulalltag betreffenden Belangen mit den Lehrpersonen, den Klassenlehrpersonen und der Schuldirektion zusammen.

4 Die Eltern, respektiv die gesetzlichen Vertreter, übernehmen die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, persönliche Gegenstände, Prüfungsanmeldungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Schulanlässen und -ausflügen. Die Ausgaben für Mahlzeiten und Unterkunft gehen ebenfalls zu ihren Lasten. Bei Studierenden mit ausserkantonalem Wohnsitz, deren Situation nicht in interkantonalen Vereinbarungen geregelt ist, kommen die gesetzlichen Vertreter überdies für das Schulgeld auf.

5 Von der Dienststelle anerkannte Elternvereinigungen können zu Geschäften, die sie betreffen, angehört werden.

Die Studierenden auf der allgemeinbildenden Sekundarstufe II sind zu Beginn zumeist minderjährig. Ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, meistens die Eltern, werden über die Schullaufbahn ihrer Kinder informiert. Dies geschieht insbesondere an Elternabenden und durch den Versand von Zeugnissen, kann aber bei Problemen jederzeit erfolgen. Wenn die Studierenden volljährig werden, entscheiden sie darüber, ob sie ihren Eltern das Recht auf Information einräumen wollen oder nicht.

Von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern wird erwartet, dass sie mit den Lehrpersonen, den Klassenlehrpersonen oder der Direktion zusammenarbeiten.

Für Studierende, die im Wallis wohnhaft sind, kommt der Kanton für die Unterrichts- und Infrastrukturkosten auf. Die Eltern beziehungsweise die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter finanzieren die Teilnahme an Veranstaltungen und Schulausflügen (Kultur- und Sportveranstaltungen, Herbstaussflug, Studienreise usw.), die Anmeldungen zu

⁵ *Weisungen über die Nachteilsausgleichsmassnahmen an den Gymnasien und Kollegien, den Handels- und Fachmittelschulen und den berufsvorbereitenden Schulen des Kantons Wallis* (6. September 2024).

Abschlussprüfungen, die Lehrmittel (Bücher, Kopien usw.), das Schulmaterial (Computer, Tablets, Papier, Stifte, Ordner usw.), persönliche Gegenstände (Sportausrüstung, Handtuch, Schuhe, Hygieneprodukte usw.), die Mahlzeiten und die Unterkunft. Die Transportfrage ist im GWS geregelt. Das Schulgeld für Studierende mit ausserkantonalem Wohnsitz wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern übernommen, sofern es nicht in interkantonalen Vereinbarungen geregelt ist.

Von der Dienststelle für Unterrichtswesen anerkannte Elternvereinigungen können zu Geschäften, die sie betreffen, angehört werden.

3.5 Gemeinden

Art. 24 Pflicht der Gemeinden

1 Die Gemeinden tragen entsprechend dem Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind, zur Finanzierung der Schulen bei.

Was die Pflichten der Gemeinden anbelangt, bezieht sich das GabS auf das *Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind.*

4. RECHTSMITTEL

Art. 25 Beschwerde

1 Entscheide, die gestützt auf das vorliegende Gesetz ergehen, können mittels Beschwerde beim Departement angefochten werden. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

2 Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Für Beschwerden gegen Entscheide, die auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes gefällt werden, gilt das Verfahren gemäss *Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) (SGS/VS 172.6).*

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die oben beschriebenen Elemente bekräftigen erneut den Willen des Kantons Wallis, die Entwicklung der Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II, die bereits für ihre Qualität bekannt sind, voranzutreiben und so den Bedürfnissen der jungen Walliserinnen und Walliser gerecht zu werden. Das GabS, das Perspektiven für Koordination, Innovation und wichtige Verbesserungen bietet, festigt auch ein gut funktionierendes System. Dieses Gesetz ermöglicht eine Weiterentwicklung des Systems entsprechend den Erwartungen der Gesellschaft, der Schulen der Tertiärstufe, der Arbeitswelt und der politischen Behörden.

Die Umsetzung dieses Gesetzes erfordert keine bedeutenden zusätzlichen Finanzmittel von Kanton und Gemeinden. Sie ermöglicht es jedoch den Schulen, innovativ zu sein und sich mit dem Ziel weiterzuentwickeln, den Studierenden eine qualitativ hochstehende Ausgangslage für die weiterführenden Schulen und das Berufsleben zu bereiten. Nach bedeutenden Investitionen des Kantons in die Infrastruktur, eröffnet das GabS gute Perspektiven für eine anerkannte und leistungsfähige allgemeinbildende Sekundarstufe II.

Mit dem GabS vervollständigt der Staatsrat den gesetzlichen Rahmen der Walliser Schule, verankert die allgemeinbildende Sekundarstufe II und bietet so künftigen Generationen eine qualitativ hochstehende und ihren Bedürfnissen angepasste Ausbildung.

Sitten, 23. Mai 2025

Christophe Darbellay

Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und
Bildung